

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
für die offene und gebundene Ganztagesbetreuung
an den Grundschulen Pocking und Hartkirchen
(Mittagsverpflegungsgebührensatzung)**

vom 03.07.2025

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Pocking folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für die offene und gebundene Ganztagesbetreuung an den Grundschulen Pocking und Hartkirchen:

**§1
Benutzungsgebühren**

Für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung durch die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen Pocking und Hartkirchen werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

**§2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das an der Mittagsverpflegung teilnimmt,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für das jeweilige Schuljahr mit dem Tag der erstmaligen Teilnahme des Kindes an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung bis zu einer Woche, lässt die Gebührenpflicht unberührt.

- (2) Für die Mittagsverpflegung erfolgt eine 11-monatige Gebührenerhebung (September bis einschließlich Juli). Die Erhebung erfolgt in gleichbleibenden Monatsbeträgen.
- (3) Die Gebühr ist im Voraus, zum ersten Tag des jeweiligen Monats der jeweiligen Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch die Stadt Pocking, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug, soweit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V. mit § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

§4 Gebührenhöhe

Die monatliche Gebühr bestimmt sich gemäß nachfolgender Tabelle:

Teilnahme	1 x pro Woche	2 x pro Woche	3 x pro Woche	4 x pro Woche
Gebühr	19,00 €	38,00 €	57,00 €	76,00 €

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mittagsverpflegungsgebührensatzung vom 17. April 2025 außer Kraft.

Pocking, 03.07.2025


K r a h
1. Bürgermeister

